



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

LEITER DER ABTEILUNG II

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die staatlichen Hochschulen des Landes
Baden-Württemberg im Geschäftsbereich des
Wissenschaftsministeriums

Stuttgart **25. JAN. 2021**
Durchwahl 0711 279-3150
Telefax 0711 279-3222
E-Mail Lutz.Boelke@mwk.bwl.de
Gebäude Königstraße 46
Aktenzeichen 22-7321.3/2/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Inkrafttreten des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG)

Sehr geehrte Rektorinnen und Rektoren, Präsidentinnen und Präsidenten,

das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz (4. HRÄG) ist im Gesetzblatt vom 30. Dezember 2020 verkündet worden. Es ist damit nach Maßgabe seines Artikels 14 am 31. Dezember 2020 in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält auch Regelungen, mit denen der aktuellen Pandemiesituation Rechnung getragen werden soll. Auf diese Änderungen, die erst im Zuge eines Änderungsantrags der Regierungsfractionen in das Gesetzgebungsverfahren eingeführt worden sind, möchten wir Sie gesondert hinweisen.

1. Onlinelehre

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es der Entscheidung der Hochschulen unterliegt, in welcher Form sie ihre Lehrverpflichtung erfüllen, wenn klassische Lehrangebote pandemiebedingt nicht uneingeschränkt erbracht werden können. In § 3 Absatz 3 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erlaubt der Gesetzgeber den zuständigen Hochschulorganen, den Lehrenden Vorgaben hinsichtlich der Lehrformate und eingesetzten Soft- und Hardware zu machen, wenn und soweit dies zur Sicherung des Studienbetriebs erforderlich ist.

Implizit macht der Gesetzgeber damit aber auch deutlich, dass Onlinelehre als solche zum zulässigen Spektrum möglicher Lehrangebote gehört.

2. Onlineprüfungen

Um für Onlineprüfungen einen sicheren Rechtsrahmen zu bieten, wurde § 32a LHG eingefügt. Wenn die Hochschule Onlineprüfungen durchführt, ist dies in der Prüfungsordnung festzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass Prüfungsformate ausgetauscht oder vom Normalfall abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt schon nach allgemeinen Regeln; in § 32a Absatz 1 LHG wird es lediglich nochmals klargestellt.

Zusätzlich werden aus Gründen des Datenschutzes gesetzliche Vorgaben für Onlineprüfungen jeder Art mit Videoaufsicht gemacht. Die dort erfolgten Einschränkungen sind verfassungsrechtlichen Vorgaben geschuldet. Bei der Videoaufsicht ist neben Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme) auch Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) zu beachten. Daher werden Onlineprüfungen für den Fall, dass sie nicht in Räumen der Hochschulen oder in Testzentren durchgeführt werden, unter einen Freiwilligkeitsvorbehalt gestellt (§ 32a Absatz 1 Satz 3 LHG).

Nur für den Fall der Videoüberwachung gilt der Freiwilligkeitsvorbehalt. Ihm kann die Hochschule auf verschiedene Weise Rechnung tragen.

- Wenn die Infektionslage es vor Ort zulässt, kann die Hochschule dem dadurch Rechnung tragen, dass sie z. B. für eine beschränkte Zahl von Prüflingen, die sich nicht außerhalb der Hochschule oder eines Testzentrums einer Onlineprüfung unterziehen wollen, unter strengen Infektionsschutzmaßnahmen ein zeitgleiches Prüfungsangebot an der Hochschule macht. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn die Infektionslage dies nicht zulässt. Soweit die Vor-Ort-Plätze nicht für alle Studierenden ausreichen, die ausschließlich an der Vor-Ort-Prüfung teilnehmen wollen, hat die Hochschule für eine sachgerechte Auswahl zu sorgen.
- Wenn im Augenblick keine Vor-Ort-Prüfung angeboten werden kann, kommt auch die Zusage in Betracht, eine Präsenzprüfung durchzuführen, sobald die Situation dies wieder zulässt, vorausgesetzt, dass die begründete Erwartung besteht, dass dies vor der Prüfungsphase des folgenden Semesters der Fall sein wird. Keinesfalls dürfen Studierende lediglich auf die Prüfungsphase des Folgesemesters oder gar Folgejahres verwiesen werden, zumal dann mit Doppelbelastungen zu rechnen ist und der Studienfortschritt sehr wahrscheinlich gehemmt wird.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass dann, wenn die Hochschule kein zumutbares Alternativangebot macht, dies zur Folge hat, dass Prüflingen nicht Prüfungsfristen entgegengehalten werden können, wenn sie nicht zur Prüfung antreten. Nach unserer Einschätzung ist aber davon auszugehen, dass die meisten Studierenden schon aus dem Eigeninteresse an einem planmäßigen Studienfortschritt heraus auch Prüfungsangebote wahrnehmen werden, die freiwillig sind.

Gibt es ein Parallelangebot, muss die Prüfung aus Gründen der Chancengleichheit für die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu vergleichbaren Bedingungen durchgeführt werden. Das bedeutet, dass im Falle einer parallel angesetzten Vor-Ort-Prüfung diese unter Nutzung der gleichen Formate zeitgleich durchgeführt werden muss.

Freiwilligkeit der Onlineprüfung mit Videoaufsicht bedeutet nicht, dass die bei der Prüfung erforderliche Datenverarbeitung von einer andauernden Einwilligung der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer abhängig wäre. Die Datenverarbeitung bleibt auch bei einer freiwilligen Anmeldung zur Onlineprüfung eine gesetzliche Aufgabe, vgl. Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c DS-GVO.

§ 32a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 LHG beschränkt generell die Auswahl der bei Onlineprüfungen eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf die von der Hochschule selbst oder in ihrem Auftrag von Auftragsdatenverarbeitern vorgehaltenen Systeme. § 32a Absatz 2 Satz 3 LHG betont den Grundsatz der Datensparsamkeit und die bereits durch Artikel 32 DS-GVO begründete Verpflichtung, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen personenbezogene Daten nur im Rahmen des unbedingt Erforderlichen zu verarbeiten. Über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist vor der Durchführung der Onlineprüfung aufzuklären

§ 32a Absatz 3 LHG verpflichtet die Hochschule zudem vor Durchführung einer Onlineprüfung mit Videoaufsicht, die Studierenden umfassend zu informieren und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, die Rahmenbedingungen der Onlineprüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben. Die Regelung soll es den Studierenden ermöglichen, sich auf die elektronische Form einzustellen. Sie sichert eine informierte Entscheidung über die Teilnahme an einer Onlineprüfung.

Angesichts der größeren Anonymität der Onlineprüfung wird unabhängig von der Verfahrensweise bei Vor-Ort-Prüfungen eine Identitätsprüfung gesetzlich vorgeschrieben (§ 32a Absatz 4 LHG). Soweit die Hochschule einen entsprechend ausgestatteten Studierendenausweis ausgibt, garantiert das Gesetz der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer die Wahlfreiheit, mit welchem Dokument sie oder er die Identität nachweist. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist den Studierenden gestattet, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises / Passes) abzudecken. Auch hierüber müssen die Studierenden informiert werden.

§ 32a Absatz 5 Satz 1 LHG regelt die Video-Prüfungsaufsicht bei Onlineprüfungen in Textform. Sie soll, auch wenn sie per Video erfolgt, im Wesentlichen den Maßstäben entsprechen, die bei Vor-Ort-Prüfungen gelten. Die Videoaufsicht erfolgt deshalb ausschließlich im Livebetrieb und wird in der Regel durch Hochschulpersonal verantwortet. Der Einsatz von Fremdpersonal ist damit nicht ausgeschlossen, solange dieses von Hochschulpersonal gesteuert wird und das Hochschulpersonal für die zu treffenden Entscheidungen verantwortlich zeichnet.

§ 32a Absatz 5 Satz 2 LHG, der anders als Satz 1 für jede Form der Onlineprüfung gilt, bestimmt und beschränkt die technischen Überwachungsmittel, denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Online-Prüfung unterwerfen müssen. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer wird durch das Einschalten der Videokamera vor ihrem oder seinem Endgerät und dem notwendig mit abgebildeten Hintergrund sichtbar gemacht. Durch die Aufstellung der Hardware hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer es selbst in der Hand zu bestimmen, wieviel und welcher Teil seines Umfeldes ggf. sichtbar wird. Bei „Open Book“-Prüfungen ist eine Videoaufsicht nicht erforderlich, sondern nur in den Fällen, in denen die Nutzung von Hilfsmitteln bzw. Hilfspersonen soweit möglich ausgeschlossen werden muss. Eine darüberhinausgehende technisch mögliche Kontrolle des Endgeräts der Nutzerin oder des Nutzers (z. B. Bildschirmfreigabe) ist unzulässig. Eine umfassende Raumüberwachung wird ausgeschlossen. Die individuelle Beobachtung ist anzuzeigen, d. h. dass die Aufsichtsperson grundsätzlich die an der Online-Prüfung teilnehmenden Personen nur in einem Split-Screen-Modus in der Übersicht sehen kann, vergleichbar der Situation der aufsichtführenden Person, die bei einer Vor-Ort-Prüfung im Hörsaal steht.

§ 32a Absatz 6 LHG konkretisiert ebenfalls für jede Form der Onlineprüfung den Grundsatz der Datensparsamkeit. Die technisch notwendige, zur Durchführung erforderliche Aufzeichnung („Cache“ o. ä.) ist nicht ausgeschlossen, wohl aber jede dauerhafte Aufzeichnung, auch zu Kontrollzwecken. Damit müssen die Überwachungsdaten spätestens mit Abschluss der Prüfung gelöscht werden. Die Prüfungsleistung selbst - also der elektronisch zu erstellende Text - ist davon nicht betroffen. Der Prüfungsablauf wird wie bei einer Präsenzprüfung dokumentiert.

§ 32b LHG regelt die Risikoverteilung im Falle eines technischen Versagens.

Das Wissenschaftsministerium geht davon aus, dass angesichts der derzeitigen Pandemielage aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom 19. Januar 2021 die bisherige Rechtslage der Corona-Verordnung zum Studienbetrieb aufrechterhalten bleibt. Nach § 13 Absatz 4 der Corona-Verordnung kann ein Präsenzstudienbetrieb, zu dem auch die Prüfungen gehören, von der Hochschule nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn diese zwingend notwendig und nicht durch digitale Formate oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. Das Wissenschaftsministerium wird die Hochschulen über etwaige Änderungen weiter informieren.

3. Onlinesitzungen

Mit dem neuen § 10a LHG regelt der Gesetzgeber Modalitäten von Online-Sitzungen der Hochschulgremien. Sie gelten über den Verweis in § 20 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 LHG auch für den Hochschulrat. Damit bestätigt der Gesetzgeber erneut die bisherige Rechtsauffassung, dass Onlinesitzungen, soweit sie in Verfahrensordnungen der Hochschulen oder in den Geschäftsordnungen der Gremien vorgesehen sind, grundsätzlich zulässig sind. Er gibt den Gremienmitgliedern aber die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss diese Form der Gremiensitzung abzulehnen. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass Präsenzsitzungen als Alternative wirklich möglich sind. Bild- und Tonaufnahmen werden zugelassen, solange und soweit dies für einen funktionierenden Gremienbetrieb im Rahmen der Online-Sitzung erforderlich ist. Gesetzlich zugelassen werden nur Liveübertragungen, keine Speicherungen auf Abruf. Diese wären nur mit Einwilligung aller Abgebildeten möglich.

4. Verlängerung von Prüfungsfristen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426, 427) wurde eine Regelung zur Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit für im Sommersemester 2020 eingeschriebene Studierende eingeführt. Damit verlängerte sich in der Folge entsprechend die Förderungshöchstdauer für BAföG-geförderte Studierende. Mit der nun in § 29 Absatz 3a LHG erfolgten Aufnahme des Wintersemesters 2020/21 in diese Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Präsenz-Studienbetrieb weiterhin ausgesetzt wird. Damit soll vermieden werden, dass die ebenfalls im Wintersemester 2020/21 weiterhin bestehenden pandemiebedingten Umstände zu Benachteiligungen beim BAföG-Bezug führen. Die Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit bleibt damit auf den Zeitraum Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 begrenzt und hat darüber hinaus keine Auswirkungen auf die generell vorgegebenen Regelstudienzeiten.

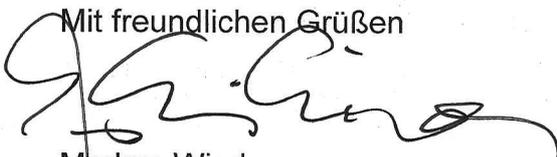
Gemäß § 32 Absatz 5a Satz 1 LHG verlängern sich die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang je Semester jeweils um ein Semester, wenn sie im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in einem Studiengang eingeschrieben sind. Damit wird die schon für das Sommersemester 2020 geltende Regelung nun auch für das Wintersemester 2020/21 fortgeschrieben.

5. Kapazitätsneutralität von pandemiebedingter Zusatzlehre

§ 1a Hochschulzulassungsgesetz (HZG) wurde durch das 4. HRÄG dahingehend geändert, dass zusätzliches Lehrangebot, das zur Umsetzung einzuhaltender Hygieneregeln in einer Pandemielage, insbesondere zur Ermöglichung kleinerer Gruppengrößen, außerordentlich und befristet zur Verfügung gestellt worden ist, bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht bleibt.

Im Sinne der Transparenz bitte ich Sie, dieses Schreiben an der Hochschule allgemein bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Wiedemann
Ministerialdirigent